



LANDTAG  
Rheinland-Pfalz

18/3865

VORLAGE

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5  
55116 Mainz  
Postfach 33 20  
55023 Mainz  
Telefon 06131 16-4302  
Telefax 06131 16-4300  
Doris.Ahnen@fm.rlp.de  
www.fm.rlp.de

An den  
Vorsitzenden des Haushalts- und  
Finanzausschusses  
Herrn Thomas Wansch, MdL  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen  
S 0600#2023/0001-0401 446  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Telefon / Fax  
06131 16-4234  
06131 16-4331

08. Mai 2023

**Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses vom 19. April 2023**

TOP 7: Einsprüche und Klagen gegen Bescheide zur neuen Grundsteuer  
- Vorlage 18/3699 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übermittle ich Ihnen entsprechend der Bitte der Abgeordneten Iris Nieland  
den von der Landesregierung in der 42. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschus-  
ses am 19. April 2023 zu TOP 7 zugesagten Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen

**Anlage**

Sprechvermerk

Sprechvermerk für die Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses im Landtag Rheinland-Pfalz am 19. April 2023

## **TOP 7**

### **Einsprüche und Klagen gegen Bescheide zur neuen Grundsteuer**

Mit vorliegendem Antrag wird um Bericht hinsichtlich der bislang ergangenen Bescheide und eingegangenen Einsprüche bzw. Klagen im Rahmen der Grundsteuerreform gebeten.

Bis zum 6. April 2023 haben die rheinland-pfälzischen Finanzämter jeweils 907.000 Grundsteuerwertbescheide und Grundsteuermessbescheide erlassen. In 60.526 Fällen ist gegen die Grundsteuerwertbescheide Einspruch eingelegt worden, in 33.564 haben sich die Steuerpflichtigen mit einem Einspruch gegen die Grundsteuermessbescheide gewandt.

Die Finanzverwaltung hat Kenntnis von vier beim Finanzgericht in Rheinland-Pfalz erhobenen Klagen gegen Grundsteuerwertbescheide. Davon wird eine Sprungklage zur Durchführung eines Vorverfahrens an das zuständige Finanzamt abgegeben. In zwei Klagen wird dem Antrag der Kläger zum Ruhen der Verfahren beim Finanzgericht zugestimmt. Im vierten Verfahren wurden individuelle Begründungen vorgetragen. Diese bekannten Klageverfahren eignen sich nach dem jetzigen Stand nicht zur Durchführung eines Musterverfahrens.

Eine Sprungklage ist nach § 45 FGO ohne Vorverfahren zulässig, wenn die Behörde, die über den außergerichtlichen Rechtsbehelf zu entscheiden hat, innerhalb eines Monats nach Zustellung der Klageschrift dem

Gericht gegenüber zustimmt. Die Entscheidung darüber, ob die Zustimmung zu einer Sprungklage zu erteilen oder zu versagen ist, ist eine Ermessensentscheidung im Einzelfall und kann daher nicht pauschal getroffen werden. Hierbei ist zum Beispiel zu berücksichtigen, ob der Sachverhalt so umfassend aufgeklärt wurde, dass weitere Maßnahmen zur Sachaufklärung durch das Finanzgericht aus Sicht der Beteiligten nicht mehr erforderlich sind und eine andere Entscheidung im Rahmen des außergerichtlichen Verfahrens aufgrund der Rechtslage nicht zu erwarten ist.

Dem Ministerium der Finanzen liegen keine Erkenntnisse über ein Hinauszögern der abschließenden Bearbeitung von Einsprüchen durch die rheinland-pfälzischen Finanzämter vor.

Die Finanzämter sind aus verwaltungsökonomischen Gründen bei Einsprüchen gegen den Grundsteuerwertbescheid bzw. den Grundsteuermessbescheid, in denen sich ausschließlich auf Musterverfahren berufen wird, angewiesen, entsprechende Einspruchsverfahren aus Zweckmäßigkeitsgründen ruhend zu stellen. Hiermit wird auch dem Willen der Einspruchsführer Rechnung getragen, da diese zumeist selbst nicht das mit einer Musterklage verbundene Prozess- und Kostenrisiko tragen wollen. Sofern der Einspruchsführer allerdings deutlich macht, dass er mit dem Ruhen des Verfahrens nicht einverstanden ist, wird das Einspruchsverfahren fortgesetzt und über den außergerichtlichen Rechtsbehelf durch Einspruchsentscheidung entschieden.

Wenn die Einspruchsführer hingegen individuelle Einspruchsgründe vortragen, werden die Einsprüche nicht ruhend gestellt. Dies ist z. B. der Fall

bei von den Feststellungen im Steuerbescheid abweichenden Wohn- und Nutzflächen.

Die genauen Bearbeitungszeiten für die bereits erledigten Einsprüche können nicht ermittelt werden, da entsprechende Statistiken nicht geführt werden.